

**70029 Stuttgart**

Ihr Schreiben vom  
28. Januar 2010

Ihr Zeichen  
Az. 5 - 8984. 00

Unser Zeichen  
VS

Datum  
25. März 2010

**Stellungnahme des altlastenforum Baden-Württemberg e. V. zur Verordnung des Umweltministeriums über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten und Verordnung des Umweltministeriums und des Ministeriums für Ernährung und ländlichen Raum zur Änderung der Gebührenordnung**

Sehr geehrter Ministerialrat Eggersmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für das altlastenforum Baden-Württemberg e.V. bedanken wir uns ausdrücklich für die Möglichkeit, zu dieser für die berufliche Tätigkeit unserer Mitglieder wichtigen Verordnung Stellung nehmen zu können. Wir begrüßen es, dass nun auch in Baden-Württemberg hierzu eine Regelung getroffen wird. Für dieses Ziel hat sich unser Verband in den vergangenen Jahren immer wieder eingesetzt. Aus unserer Stellungnahme erkennen sie aber auch, dass wir einige Regelungen kritisch sehen, selbst wenn sie den Regelungen anderer Bundesländer und des ursprünglichen LABO-Papiers entsprechen. Hier besteht Änderungsbedarf, zumindest stellt sich bereits die Frage eines künftigen Reformbedarfs und des weiteren Verwaltungsvollzugs.

**1. § 6: Anzahl der Sachgebiete**

Es ist schon bei früherem Anlass, z. B. bei der Veranstaltung in Karlsruhe, Kritik an der hohen Zahl von insgesamt sechs Sachgebieten geäußert worden (kein sektorales Spezialistentum). Eine so starke Ausdifferenzierung erscheint uns praxisfern. Sie missachtet auch den interdisziplinären Zusammenhang zwischen den einzelnen Sachgebieten und widerspricht auch der auch von der LUBW vertretenen Forderung, dass alle Wirkungspfade bei der Bearbeitung eines Schadensfalles abgeprüft werden müssen. Aus unserer Sicht wäre die Zusammenfassung in drei Sachgebiete richtig (so schon die Empfehlungen des af und des BVB Regionalgruppe Süd vom Oktober 2002, Ziffer 2.2.2 unter Bezugnahme auf das gemeinsame Papier des af, des Berufsverbands der Deutschen Geologen, Mineralogen und Geophysiker, des Bundesverbands Boden und des ITVA vom März 2000, Ziffer 4.3). Hilfsweise schlagen wir zumindest weiterhin eine flexible Handhabung bei der Vergabe von Aufträgen durch staatliche Stellen an Büros ohne Zulassung und den Verzicht auf entsprechende ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften wie beispielsweise in Bayern vor.

Außerdem ist folgende Klarstellung zur Zuständigkeit des Sachverständigen für Probenahmen erforderlich, die ebenfalls schon in den Empfehlungen des af und BVB RG Süd vom Oktober 2002 enthalten sind (Nr. 2.2.3):

Dem Sachverständigen obliegt im Zuge der Bearbeitung seiner Sachverständigenaufträge die fachgerechte Probennahme. Sofern der Sachverständige diese nicht mit eigenen Mitteln durchführt, kann er Dritte zur technischen Unterstützung hinzuziehen, oder mit der Probennahme eine hierfür zugelassene Untersuchungsstelle beauftragen.

*Begründung:*

In der Praxis ist es üblich, dass im Zusammenhang mit Sachverständigenaufträgen die Beprobung durch den Gutachter oder zumindest unter Federführung des Gutachters stattfindet. Dies ist auch insofern notwendig, da der Sachverständige sich ein eigenes Bild von der Untergrundsituation machen muss. Eine im Vorfeld getroffene Beprobungskonzeption muss dabei durch den Sachverständigen stets an die angetroffenen Untergrundverhältnisse, bspw. im Bezug auf organoleptische Auffälligkeiten, angepasst werden. Dies stellt eine zentrale und unverzichtbare Aufgabe des Sachverständigen dar. Jede Delegation dieser Aufgabe ohne die direkte Mitwirkung des Sachverständigen führt zwangsläufig zu Informationsverlusten.

Die Verordnung in der vorliegenden Form lässt in letzter Konsequenz keine Beprobung durch den Sachverständigen mehr zu, außer er ließe sich nach § 11, Absatz 5 als Untersuchungsstelle für Probennahme bestellen. Dies ist für den Sachverständigen zum einen mit einem erheblichen zusätzlichen Aufwand, insbesondere auch finanziellen Aufwand, verbunden. Zum anderen steht bei der Beprobung innerhalb eines Sachverständigengutachtens die Sachverständigenleistung und der Sachverständige als natürliche Person im Vordergrund während bei der Untersuchungsstelle eine juristische Person tätig werden würde.

Nach unserer Überzeugung ist dies ein gezielter Versuch, die Sachverständigen aus der Probennehmer Tätigkeit zugunsten großer Labors herauszudrängen. Daran hängen aber nicht zuletzt auch erhebliche wirtschaftliche Interessen.

Wir sehen es dabei als selbstverständlich an, dass der Sachverständige über die notwendigen Fachkenntnisse für eine qualifizierte Beprobung verfügen muss und bei eigener Durchführung auch über die entsprechenden technischen Möglichkeiten verfügt (siehe auch Anlage 1, Bestimmungsvoraussetzungen). Entsprechende Ausführungen über die Bedeutung des Sachverständigen bei der Probennahme finden sich bereits im bereits zitierten gemeinsamen Papier des af, BDG, BVB und des ITVA vom März 2000, Ziffer 3. a. E.

Außerdem muss in § 6 Nr. 5 der Begriff „Sanierung“ durch den Begriff „Sanierungsplanung“ ersetzt werden, um klarzustellen, dass es sich hier nicht um eine gewerbliche Tätigkeit handelt.

## **2. § 8: Unterlagen für das Anerkennungsverfahren**

Im Zusammenhang mit der bei 1. erwähnten hohen Anzahl von Sachgebieten stellt sich für uns auch die Frage, ob die in Abs. 2 Nr. 3 geforderten Referenzgutachten tatsächlich innerhalb eines Zeitraums von nur drei Jahren erarbeitet werden können, da vielfach entsprechende Aufgaben nur selten anfallen und oft auch eine lange Bearbeitungszeit haben. Die zeitliche Grenze von drei Jahren sollte deshalb gestrichen und durch die Möglichkeit eines Fachgesprächs ersetzt werden. Solche Fachgespräche sind auch in anderem Zusammenhang vorgesehen, z. B. bei der Zulassung eines Fachanwaltes (s. a. Papier vom März 2000, s. o. 1., Ziffer 5: Prüfung auch durch persönliches Gespräch).

Bei den Referenzgutachten stellte sich auch die Frage, wie zu verfahren ist, wenn ein privater Auftraggeber nicht seine Zustimmung zur erstmaligen Vorlage seines Gutachtens

an eine Behörde im Zulassungsverfahren erteilt, etwa weil er behördliche Nachforschungen befürchtet. In einem solchen Fall muss auch ein „anonymes“ Referenzgutachten zulässig sein. Im Übrigen muss auch bei einem Referenzgutachten der Schutz sonstiger Belange i. S. v. § 9 UIG bzw. § 3 LUIG beachtet werden und darf einer Verwendung im Zulassungsverfahren nicht entgegenstehen.

### **3. §§ 10 Abs. 1, 13 Abs. 1; S. 21 Anlage 2 Nr. 1, S. 23 Nr. 1.5, S. 36 Nr. 2.2: Verfügung über gerätetechnische Ausstattung**

Trotz des Hinweises auf S. 23 unten auf die für das Eigentum sprechende Wartungspflicht einer Untersuchungsstelle für die gerätetechnische Ausstattung besteht auf der Grundlage des § 18 BBodSchG kein Zweifel, dass hierfür nicht das Eigentum gefordert werden kann, sondern Nutzungsverträge und tatsächliche Verfügbarkeit ausreichen (VERSTEYL/SONDERMANN, BBodSchG, 2. Auflage, 2005, § 18, 23). Diese Klarstellung ist auch in der Verordnung erforderlich.

### **4. § 11 Abs. 1 Nr. 2: Aufgabenerledigung mit eigenem Personal durch Untersuchungsstellen**

Dem praktischen Bedürfnis entsprechend sollte hier auch die Möglichkeit ausdrücklich erwähnt werden, dass eine Erledigung auch durch einen Subunternehmer mit entsprechender Qualifikation möglich ist. Aus den Erläuterungen in Anlage 2 auf S. 24 unter 1.8 kann entnommen werden, dass diese Möglichkeit tatsächlich vom Verordnungsgeber vorgesehen ist.

### **5. § 12 Abs. 3 S. 2: Haftungsfreistellung für die beauftragende Behörde**

Mit Überraschung haben wir festgestellt, dass auch in der baden-württembergischen Verordnung über die Zulassung eine Haftungsregelung aufgenommen worden ist, die naturgemäß nicht die Qualität einer Untersuchungsstelle bestimmt, sondern werkvertragliche Haftungsrisiken einem Vertragspartner zuweist. Deshalb ist aus systematischen Gründen hierfür kein Platz in einer solchen Zulassungsverordnung. Durch diese Regelung werden wirtschaftsverwaltungsrechtliche Materien und Fragen der vertraglichen Haftung in unzulässiger Weise verknüpft. Haftungsregeln sollen die Vertragsparteien aushandeln und nicht der Verordnungsgeber vorgeben. Die europarechtliche Zulässigkeit der Haftungsregelung bestätigt nur die Tatsache, dass hierdurch nicht die Dienstleistungsfreiheit eingeschränkt wird. Damit wird aber nicht die Frage beantwortet, ob dies als Zulassungsvoraussetzung gefordert werden darf. Außerdem gefährdet eine solche Haftungsfreistellung der Untersuchungsstelle ihren Versicherungsschutz. Aus dem gleichen Grund ist auch § 14 Abs. 2 Nr. 3 zu streichen.

### **6. § 14 Abs. 5 S. 2: Zulassung einer Untersuchungsstelle nur für Probenahmen und Vor - Ort – Untersuchungen**

Entsprechend einem praktischen Bedürfnis und der in anderen Bundesländern, z. B. in Bayern (§ 13), bestehenden Wahlmöglichkeit für Untersuchungsstellen zwischen Probenahmen und Laboranalytik wird auch für Baden-Württemberg vorgeschlagen, die Anerkennung als Untersuchungsstelle auf Probenahmen und Vor-Ort-Untersuchungen zu beschränken. Satz 2 sollte deshalb lauten: Die Anerkennung als Untersuchungsstelle kann auf Antrag Probenahmen und Vor-Ort-Untersuchungen ausnehmen oder auf diese beschränkt werden.

**7. § 16: Widerruf der Anerkennung**

Es ist nicht ersichtlich, warum die Anerkennung hier im Gegensatz zu Regelungen beim Sachverständigen (§ 10 Abs. 4) hier zu widerrufen ist, während der zitierte § 49 LVwVfG beim rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsakt einer Ermessensentscheidung vorsieht (Kann-Vorschrift).

**8. Anlage 1, Nr. 2.1 ff.: Abstimmung der Begriffsinhalte**

Die Beschreibung der „Besonderen fachlichen Kenntnisse“ der einzelnen Sachgebiete ist stellenweise nicht konsistent. So wird erst für die Sachgebiete 2.2 ff gefordert, dass der Sachverständige (SV) in der Lage sein muss, alle Untersuchungen, sein Sachgebiet betreffend, zu planen und ggf. gewerbliche Arbeiten auszuschreiben.

Zitat aus 2.2

„ .... die Planung, Ausschreibung, Vergabe und Begleitung von gewerblichen Arbeiten, z. B. Sondier- und Bohrarbeiten, geophysikalische Untersuchungsverfahren, Probennahme und -behandlung, Analytikleistungen, Arbeitssicherheit ...

Dies muss u. E. generell für die SV aller Sachgebiete gelten, da im Regelfall, d. h. in der täglichen Praxis, am Ende die Anforderung „...abschließende Darstellung des Sachverhalts und Empfehlung weiterer Maßnahmen unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften...“ (aus Nr. 2.2) steht. Die Empfehlung weiterer Maßnahmen (ebenfalls nicht nur auf ein Sachgebiet zu beschränken) wiederum erfordert die oben beschriebenen Kenntnisse. Im Sinne einer Vorplanung muss jeder SV in der Lage sein, für die empfohlenen Maßnahmen auch eine erste überschlägige Kostenschätzung abzugeben.

Auch die Fähigkeit zur .... „fachlichen Beurteilung der Untersuchungsergebnisse im Hinblick auf ihre Aussagefähigkeit...“ (aus Nr. 2.2) ist „systemimmanent“ und daher in jedem Sachgebiet aufzuführen (oder überall wegzulassen).

Zu 2.1 Sachgebiet „Flächenhafte und standortbezogene Erfassung / Historische Erkundung“:

Für die „ ... fachliche Beurteilung der Ergebnisse von Erhebungen / Historischen Erkundungen bezüglich Art, Lage und Umfang möglicher Kontaminationen

Lage und Veränderungen altlastrelevanter Anlagenteile, Produktionsprozesse und Betriebsabläufe ...“

muss der SV u. E. vor allem in der Lage sein, die altlastrelevanten Anlagenteile, Produktionsprozesse und Betriebsabläufe zu identifizieren und darzustellen. Dies steht vor der Beurteilung.

**9. Anlage 1, Nr. 2.1 ff.: Anforderungen an die Fachrichtung der Ausbildung in allen 6 Sachgebieten**

Um die Verordnung für mögliche Sonderfälle offen zu halten, empfehlen wir, bei den Auflistungen der verlangten Fachrichtungen in den 6 Sachgebieten den Zusatz anzubringen: „oder eine gleichwertige Qualifikation“. Damit würde auch ein Gleichklang zu den allgemeinen Voraussetzungen (1.) hergestellt werden, wo auch eine gleichwertige Qualifikation ausreichen kann.

**10. Notwendigkeit der Harmonisierung zwischen bodenschutz- und abfallrechtlichen Anforderungen**

Die interdisziplinäre Zusammenstellung und das breite Spektrum der Tätigkeitsfelder unserer Mitglieder im af erfordert zwingend eine Harmonisierung der Anforderungen zwischen den unterschiedlichen Umweltbereichen. Viele Mitglieder sind neben ihrer Tätigkeit als Altlastensachverständige auch im Flächenrecycling tätig, welches dem Abfallrecht unterliegt. Um hier einen unnötig hohen Bürokratieaufwand und eine spürbare

Entlastung der Wirtschaft zu erreichen, ist ein Abgleich der Normungen und Akkreditierungen notwendig. Dies betrifft die Sachverständigen ebenso wie die Untersuchungsstellen. Aktuell stellt sich die Situation so dar, dass die Akkreditierungen für jeden Umweltbereich (Abfall, Altlasten, Boden, Wasser, Abwasser) separat erfolgen. Eine mehrmalige Auditierung mit entsprechenden Kosten ist somit zwangsläufig.

Der Gesetzgeber hat mit der Einrichtung einer einzigen nationalen Akkreditierungsstelle bereits den Weg für eine Deregulierung bestritten. Dies wird allerdings durch das Scheitern des Umweltgesetzbuches im Umweltbereich konterkariert und führt zu einer Zersplitterung der Gesetzgebung. Durch die geplante Novellierung der BBodSchV mit entsprechenden Schnittstellen zur geplanten Verwertungsverordnung und zum Wasserrecht wird die Vernetzung der Umweltbereiche deutlich und sollte durch eine einzige Zulassung für alle Bereiche erfolgen. Dies entspricht auch dem Tätigkeitsfeld der Ingenieurbüros und Untersuchungsstellen.

Hier könnte das Land Baden-Württemberg mit der Sachverständigenverordnung eine Vorreiterrolle in Sachen Deregulierung, Entlastung der personalintensiven Dienstleistungswirtschaft und Bürokratieabbau leisten.

Ein Sachverständiger, der seine Fachkunde im Altlastenbereich nachgewiesen hat, muss auch im Bereich Flächenrecycling und Grundwasserschutz anerkannt werden. Es kann nicht Ziel der Neuregelung sein, die Zahl der Zulassungen für die berufstypischen Tätigkeitsfelder zu erhöhen (z. B. für die Probenahme aus einem Abbruchhaufwerk oder aus einer Sondierung oder für den Oberboden bzw. für Grundwasser, Sickerwasser oder Abwasser).

#### **11. Anlage 2, Nr. 2 Aktualität der untersuchungsbereichsspezifischen Anforderungen)**

Hierzu ist beispielhaft auf folgenden Korrekturbedarf zu verweisen:

1. Viele Angaben zu den DIN-Methoden sind nicht mehr aktuell. Es sind noch viele DIN-Normen als Entwurf aufgeführt (erkenntlich am E vor der DIN). Inzwischen ist die eigentliche DIN-Norm in Kraft getreten.
2. Es fehlen auch Normen. z. B. Feststoff: KW, BTX, CKW (dies sind zudem die Hauptschadstoffe im Altlastenbereich). Beim Untersuchungsbereich 4: Grund-, Sickerwasser-, Oberflächenwasser fehlt die DIN 38404-C6 zur Redox-Messung. Unter Punkt 2.2.2 taucht dann das Messgerät für die Redox-Messung auf.
3. Für PAK Feststoff sind nur Handlungsempfehlung aus Handbüchern z. B. HLUK aufgeführt, aber es gibt inzwischen die DIN EN 15527. (PAK- Abfall mit GC/MS). Eine DIN-Norm ist höher zu bewerten.
4. Die aufgeführte Vorschrift zur Probenvorbereitung DIN ISO 11464:2006-12 ist durch DIN 19747 2009 (siehe auch DeponieVO) ersetzt. Diese wichtige Norm fehlt völlig in der Liste.
5. Die LAGA-Richtlinie Probenahme LAGA PN 98 ist überhaupt nicht aufgeführt (Haufwerkbehebungen und Hotspotbehebungen kommen bei Altlastenbearbeitern ständig vor).
6. Die DIN-Norm 3860 Messen von Deponiegas fehlt völlig. Gleichwertige Analysenverfahren zum direktanzeigenden Messgerät, z. B. Entnahme in Gasbeutel und Analyse im Labor, müssen möglich sein.
7. Für die Probenahme von Sickerwasser können die Vorschriften für Probenahme Abwasser herangezogen werden. z. B. 38402 - A 11 bzw. LAWA AQS-Merkblatt P-8/1. Ebenfalls fehlt DIN 38402-A30 "Vorbehandlung, Teilung und Homogenisierung heterogener Wasserproben.
8. Allgemeiner Hinweis zu der Wahl des Analyseverfahrens:  
Die Untersuchungsstelle (kurz Labor) muss die Möglichkeit bekommen, gleichwertige Analysenverfahren anwenden zu dürfen. Eine ähnliche Regelung ist in der vereinf. DeponieVO Stand April 2009 gegeben.

Ein Methodenabgleich - sprich Gleichwertigkeit - zum Abfall ist dringend erforderlich! Hier ist die LAGA-Sammlung "Abfalluntersuchung" Version 1.0 Stand 15. Oktober 2008 sehr

hilfreich, weil hier a) die gesetzliche Grundlage und b) der Anwendungsbereich aufgeführt ist.

Die unter Punkt 10 ausgeführte Problematik der unterschiedlichen Vorgaben einzelner Rechtsbereiche wird bei Durchsicht der Anlage 2, Nr. 2 deutlich!

**12. Artikel 2: Änderung der Gebührenverordnung LUBW, S. 40**

Es muss im Verwaltungsvollzug der vorgesehenen Erhöhung festgehalten werden, dass der obere Gebührenrahmen von 3.000 € regelmäßig nicht dem wirtschaftlichen Vorteil einer Zulassung entspricht. Bei einer branchenüblichen Umsatzrendite von 5% müsste ein Sachverständiger 60.000 € umsetzen, um eine Gebühr von 3.000 € zu verdienen. Dies bedeutet für kleinere Büros ein Umsatz zwischen einem halben und einem vollen Jahr. Diese Belastung ist nicht vertretbar. Da eine Regelung mit fixen Gebühren auch in einer Gebührenverordnung wegen der unterschiedlichen wirtschaftlichen Bedeutung einer Zulassung für den Antragsteller nicht möglich ist, muss zumindest im Verwaltungsvollzug eine Regelung geschaffen werden, die die Zulassungsgebühr ins Verhältnis setzt zum Umfang der wirtschaftlichen Tätigkeit des Antragstellers.

Abschließend erlauben wir uns die Bitte um Unterrichtung über die Umsetzung der von uns gemachten Vorschläge zur Verordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Volker Schrenk  
(Geschäftsführer)